

Synopse

Teilrevision Siedlungsentwässerungsreglement vom 22. November 2019

(inkl. Aufhebung Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement und Überführung als Anhang in Siedlungsentwässerungsreglement)

Geltendes Recht	Antrag an Gemeindeversammlung vom 29.05.2026
	<p>Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22. November 2019</p>
	<p>Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (Kantonsverfassung KV; NG 111)¹ und Art. 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesezt GemG; NG 171.1)², in Ausführung von Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 1. April 2009 (Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG, NG 722.1)³,</p> <p>beschliessen:</p>
	<p>I.</p>
	<p>Das Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22. November 2019 wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Abs. 2 Aufgabe des Gemeinderates ²Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet; 2. die Gebührentarife; 3. die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung; 4. die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.⁴ 	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 21 Abs. 2 Übernahme Unterhalt von privaten Abwasseranlagen ²Die Gemeindeversammlung hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.</p>	<p>² <i>Die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme werden im Anhang II festgelegt.</i></p>

<p>Art. 41 Abs. 6 Grundsätze ⁶ Die Gemeindeversammlung erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.</p>	<p>⁶ Die Begriffe, Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühren sind im Anhang II geregelt.</p>
<p>Art. 46 Abs. 2 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze ² Die Betriebsgebühr wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst.</p>	<p>² Der Gemeinderat überprüft die jährliche Betriebsgebühr mindestens alle fünf Jahre und beantragt bei Bedarf eine Änderung des Anhangs II.</p>
<p>Art. 46 Abs. 9 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze ⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Gemeindeversammlung auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	<p>⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird <i>im Anhang II</i> festgelegt.</p>
	<p>Art. 60 a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements vom 29. Mai 2026 ¹ Die neuen Anschlussgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen für alle baulichen Veränderungen ab 1. Juli 2026 zur Anwendung. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs. ² Die neuen Betriebsgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen erstmals für das Rechnungsjahr 2027 mit der Ableseperiode vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027 zur Anwendung.</p>
<p>Anhang Abkürzungen</p>	<p>Anhang I Abkürzungen</p>
<p>ARA Abwasserreinigungsanlage GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) GSchV Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.201) kGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 1. April 2009 GEP Genereller Entwässerungsplan GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 SER Siedlungsentwässerungs-Reglement SN Schweizer Norm ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907</p>	<p>ARA Abwasserreinigungsanlage GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) GSchV Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzverordnung, SR 814.201) GEP Genereller Entwässerungsplan GewG Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 12. Februar 2020 (Gewässergesetz, NG 631.1) GewV Kantonale Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz vom 13. Oktober 2020 (Gewässerverordnung, NG 631.11) SER Siedlungsentwässerungs-Reglement SN Schweizer Norm ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907</p>

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (neu Überführung als Anhang II zum Siedlungsentwässerungsreglement)	Anhang II Gebühren (anstelle Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement)
Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVO zum WVR) der Politischen Gemeinde Ennetbürgen Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) folgende Vollzugsverordnung:	<i>aufgehoben</i>
§ 1 Zweck Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den Art. 40 ff. Siedlungsentwässerungsreglement	<i>aufgehoben</i>
§ 2 Anschlussgebühren	1. Anschlussgebühren
¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 44 und 45 Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. ² Die Anschlussgebühr beträgt CHF 14.00 pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtiger Fläche.	¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 44 und 45 erhoben. ² Die Anschlussgebühr beträgt CHF 16.00 pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtiger Fläche.
§ 3 Betriebsgebühr	2. Betriebsgebühr
¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 46 und 47 Siedlungsentwässerungsreglement und setzt sich wie folgt zusammen: 1. Grundgebühr: Diese beträgt CHF 0.07 pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebühren pflichtige Fläche. 2. Mengengebühr: Diese beträgt CHF 1.25 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser / Brauchwasser.	¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 46 und 47 und setzt sich wie folgt zusammen: 1. Grundgebühr: Diese beträgt CHF 0.09 pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebühren pflichtige Fläche. 2. Mengengebühr: Diese beträgt CHF 1.40 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser / Brauchwasser.
² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m ³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).	(Inhalt unverändert) ² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m ³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).
³ Gemäss Art. 50 werden zusätzlich verursachte Kosten den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern nach Aufwand in Rechnung gestellt.	(Inhalt unverändert) ³ Gemäss Art. 50 werden zusätzlich verursachte Kosten den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Geschossigkeit	3. Geschossigkeit
<p>¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 42. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.</p>
<p>² Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).</p>	<p>² <i>Entspricht</i> die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung <i>in nur teilweise nutzbaren Geschossen</i> mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). <i>Die nutzbaren Flächen der weiteren teilweise nutzbaren Geschosse wird summiert und mit der Gebäudegrundfläche dividiert. Mit dem daraus resultierenden Prozentsatz wird pro ganze 100 % ein Geschoss angerechnet. Restanteile bis maximal 50 % werden abgerundet bzw. ab 50 % aufgerundet.</i></p>
<p>³ Gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss. 2. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss. 	<p>³ Gemäss Art. 42 gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen <i>in einem Geschoss</i> mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.“ 2. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen <i>in einem Geschoss</i> mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
<p>⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.</p>
§ 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4. Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung
<p>¹ Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.</p> <p>Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung); 2. mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.); 	<p>¹ Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können <i>gemäss Absatz 2 (Versiegelungsgrad)</i> zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung); 2. mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.);

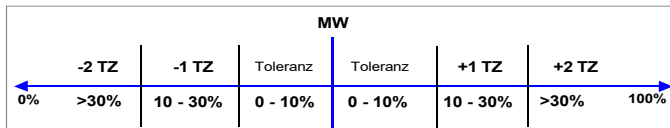
3. das auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

2 Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche bzw. der gebührenpflichtigen Fläche, von der das anfallende Meteorwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer geleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall. Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 1 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 42 Siedlungsentwässerungsreglement abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner +/- 10 % = keine Korrektur
 Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1 Tarifzone
 Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2 Tarifzonen



3 Bewohnbarkeit: Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

3. das auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies, sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

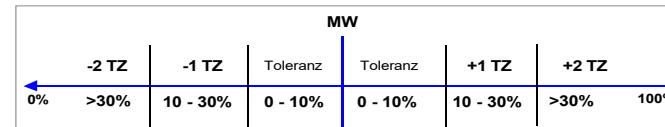
Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird *mittels eines pauschalen Wertes* von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

(Inhalt unverändert)

2 Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche bzw. der gebührenpflichtigen Fläche, von der das anfallende Meteorwasser weder versickert noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer geleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall. Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 1 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 42 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner +/- 10 % = keine Korrektur
 Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1 Tarifzone
 Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2 Tarifzonen



(Inhalt unverändert)

3 Bewohnbarkeit: Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
3/4 "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 1/4 "	32 mm	5
1 1/2 "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

(Inhalt unverändert)

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
3/4 "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 1/4 "	32 mm	5
1 1/2 "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Whg. (Zählerbewohnbarkeit)	2 – 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+1 TZ +2 TZ
3	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
5	2 – 4 Whg.	1 Whg. 5 - 6 Whg. 7 und mehr Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	3 – 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 – 8 Whg. 9 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	4 – 7 Whg.	1 – 2 Whg. 3 Whg. 8 – 10 Whg. 11 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	6 – 9 Whg.	1 – 2 Whg. 3 – 5 Whg. 10 – 12 Whg. 13 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

(Inhalt unverändert)

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Whg. (Zählerbewohnbarkeit)	2 – 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+1 TZ +2 TZ
3	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
5	2 – 4 Whg.	1 Whg. 5 - 6 Whg. 7 und mehr Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	3 – 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 – 8 Whg. 9 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	4 – 7 Whg.	1 – 2 Whg. 3 Whg. 8 – 10 Whg. 11 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	6 – 9 Whg.	1 – 2 Whg. 3 – 5 Whg. 10 – 12 Whg. 13 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

9	18 – 21 Whg.	bis 12 Whg. 13 – 17 Whg. 22 – 27 Whg. 28 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10 ausgenom- men Stras- sen, Wege, Plätze	24 – 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 – 23 Whg. 28 – 35 Whg. 36 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 – 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 – 29 Whg. 34 – 43 Whg. 44 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 – 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 – 35 Whg. 40 – 51 Whg. 52 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	42 – 45 Whg.	bis 28 Whg. 29 – 41 Whg. 46 – 59 Whg. 60 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	48 – 51 Whg.	bis 32 Whg. 33 – 47 Whg. 52 – 63 Whg. 64 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

9	18 – 21 Whg.	bis 12 Whg. 13 – 17 Whg. 22 – 27 Whg. 28 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10 ausgenom- men Stras- sen, Wege, Plätze	24 – 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 – 23 Whg. 28 – 35 Whg. 36 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 – 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 – 29 Whg. 34 – 43 Whg. 44 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 – 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 – 35 Whg. 40 – 51 Whg. 52 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	42 – 45 Whg.	bis 28 Whg. 29 – 41 Whg. 46 – 59 Whg. 60 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	48 – 51 Whg.	bis 32 Whg. 33 – 47 Whg. 52 – 63 Whg. 64 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

⁴ **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

(Inhalt unverändert)

⁴ **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu *einem Tarifzonenzuschlag um eine Tarifzone*, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

⁵ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse korrigiert:

(Inhalt unverändert)

⁵ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse korrigiert:

			(Inhalt unverändert)		
Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur	Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ²	+ 1 TZ	Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ²	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ		Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ		Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ	Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+ 1 TZ	Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+ 1 TZ
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ	Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen, welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ	Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen, welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ	Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
**) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.			**) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.		
§ 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser			5. Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser		
¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem privaten Grundstück (Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 46 Abs. 9 Siedlungsentscheidungsreglement eine Sondergebühr erhoben.			¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem privaten Grundstück (Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 46 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.		
² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine Gebühr von CHF 200.00 geschuldet.			(Inhalt unverändert) ² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine Gebühr von CHF 200.00 geschuldet.		
³ Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.			(Inhalt unverändert) ³ Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.		

<p>§ 7 Strassenparzellen</p>	<p>6. Strassenparzellen</p>
<p>¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.</p>
<p>² Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, erhebt der Gemeinderat eine Anschlussgebühr.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>² Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, erhebt <i>die Gemeinde</i> eine Anschlussgebühr.</p>
<p>³ Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantonsstrasse ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Gemeinde- und Privatstrassen werden Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.</p>	<p>³ Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantonsstrasse ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. <i>Für Gemeindestrassen und ausparzellierte Privatstrassen werden keine Betriebsgebühren erhoben.</i> Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.</p>
<p>⁴ Bei Grundstücken, mit ausschliesslich Strassen, Wegen, Plätzen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>⁴ Bei Grundstücken, mit ausschliesslich Strassen, Wegen, Plätzen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.</p>
<p>§ 8 Zukauf von Grundstücksfläche</p>	<p>7. Zukauf von Grundstücksfläche</p>
<p>¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.</p>
<p>² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).</p>	<p>² Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung <i>erhoben</i> (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).</p>
<p>§ 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle</p>	<p>8. Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle</p>
<p>¹ Bei grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad (Abweichung von mehr als 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad) wird gemäss Art. 48 Siedlungsentwässerungsreglement nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>¹ Bei grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad (Abweichung von mehr als 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad) wird gemäss Art. 48 Siedlungsentwässerungsreglement nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².</p>

<p>² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem tiefen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.</p>	<p>² <i>Diese Massnahme betrifft nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem tiefen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone.</i></p>
<p>³ Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>³ Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.</p>
<p>⁴ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.</p>	<p>⁴ Teilflächen eines Grundstücks, <i>das sich in der Bauzone befindet</i>, welche im Zonenplan als Nichtbauzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Fläche betrachtet.</p>
<p>§ 10 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen</p>	<p>9. Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen</p>
<p>¹ Gemäss Art. 44 Abs. 5 Siedlungsentwässerungsreglement kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.</p>	<p>¹ Gemäss Art. 44 Abs. 5 <i>wird, sofern nicht gemäss Abs. 3 bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden</i>, von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr <i>erhoben</i> werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.</p>
<p>² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.</p>
<p>³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf nutzniessenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.</p>	<p>³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf <i>mitprofitierenden</i> Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.</p>
<p>§ 11 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet</p>	<p>10. Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet</p>
<p>¹ Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne von Art. 46 Abs. 5 Siedlungsentwässerungsreglement als mitprofitierende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.</p>	<p>¹ Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne von Art. 46 Abs. 5 als mitprofitierende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.</p>

<p>² Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>² Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.</p>
<p>³ Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht; jedoch mindestens 600 m².</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>³ Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht; jedoch mindestens 600 m².</p>
<p>⁴ Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>⁴ Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.</p>
<p>§ 12 Übernahme des Unterhalts privater Anlagen</p>	<p>11. Übernahme des Unterhalts privater Anlagen</p>
<p>¹ Gestützt auf Art. 21 Siedlungsentwässerungsreglement übernimmt die Gemeinde private Leitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:</p> <p>² In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden in der Regel (Ausnahme gemäss Abs. 3) die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.</p> <p>³ Bei Anschlussleitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets länger 50 m, welche nur einem einzelnen Grundstück dienen, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt mit Ausnahme der ersten 50 m gemessen ab der Austrittsstelle des angeschlossenen Gebäudes.</p> <p>⁴ Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahme bestimmt die Gemeinde selber.</p> <p>⁵ Entwässerungsleitungen von Flurstrassen, Sickerleitungen von Strassen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.</p> <p>⁶ Leitungen welche überwiegend der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.</p> <p>⁷ Die Gemeinde trägt beim Unterhalt von privat erstellten Leitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>¹ Gestützt auf Art. 21 Siedlungsentwässerungsreglement übernimmt die Gemeinde private Leitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen.</p> <p>² In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden in der Regel (Ausnahme gemäss Abs. 3) die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.</p> <p>³ Bei Anschlussleitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets länger 50 m, welche nur einem einzelnen Grundstück dienen, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt mit Ausnahme der ersten 50 m gemessen ab der Austrittsstelle des angeschlossenen Gebäudes.</p> <p>⁴ Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahme bestimmt die Gemeinde selber.</p> <p>⁵ Entwässerungsleitungen von Flurstrassen, Sickerleitungen von Strassen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.</p> <p>⁶ Leitungen welche überwiegend der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.</p> <p>⁷ Die Gemeinde trägt beim Unterhalt von privat erstellten Leitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.</p>

<p>⁸ Bei Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an privaten Abwasserleitungen werden für die Entfernung und den Ersatz von natürlichen und künstlichen Hindernissen (wie zum Beispiel Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Mauern) keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.</p>	<p>⁸ Bei Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an privaten Abwasserleitungen werden für die Entfernung und den Ersatz von natürlichen und künstlichen Hindernissen (wie zum Beispiel Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Mauern) keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.</p>
<p>⁹ Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 7, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 9 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.</p>	<p>⁹ Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.</p>
<p>¹⁰ In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 8 können folgende Sachverhalte geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Zivilrechtliche Eigentum; b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht); c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung; d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück; e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten. f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln. <p>Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.</p>	<p>¹⁰ In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können insbesondere die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie weitere Einzelheiten geregelt werden. Das sind beispielsweise die Regelung der Eigentumsverhältnisse und die Errichtung von Dienstbarkeiten, die Regelung der Ansprüche bei Leitungsverlegungen, das Zutrittsrecht auf das Grundstück, die Kostentragung von Mehrkosten durch die Privaten, den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.</p>
<p>¹¹ Neue Baugebiete werden von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.</p> <p>¹² Für die Erstellung und allfällige Umlegung von Leitungen sind die privaten Eigentümer selber zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>¹¹ Neue Baugebiete werden von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.</p> <p>¹² Für die Erstellung und allfällige Umlegung von Leitungen sind die privaten Eigentümer selber zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p>	<p>12. Inkrafttreten</p>
<p>Diese Verordnung tritt nach Annahme des Siedlungsentwässerungsreglements durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr <ul style="list-style-type: none"> - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2020. 2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr <ul style="list-style-type: none"> - erstmals im Rechnungsjahr 2020 (Ableseperiode Januar 2020 bis September 2020). 	<p><i>Aufgehoben</i></p>

	II.
	Die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVO zum SER) der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22 November 2019 wird ersatzlos aufgehoben.
	III.
	<p>Diese Änderungen treten mit Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.</p> <p>Ennetbürgen, 29. Mai 2026</p> <p>GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN</p> <p>Mario Röthlisberger Othmar Egli Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p> <p>Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. _____ vom _____</p> <p>REGIERUNGSRAT NIDWALDEN</p> <p>Armin Eberli, Landschreiber</p>